

PROTOKOLL

über die 26. Sitzung des Gemeinderates

Datum: Mittwoch, 11. November 2020

Zeit: 17:30 Uhr bis 20:55 Uhr

Ort: Gemeindesaal Mauren

Vorsitz: Gemeindevorsteher Freddy Kaiser

Anwesend: Dominik Amman, Martin Beck, Martina Brändle-Nipp, Martin Lampert, Annalis Marte, Christoph Marxer, Andrea Matt (bis Trakt. 254), Marcel Öhri, Mirjam Posch, Patrik Schreiber

Entschuldigt:

Weitere Anwesende: zu Trakt. 2 Irene Schurte, Personalleitern Eschen
zu Trakt. 3 Stefan Zeller, Klaus Büchel Anstalt, Mauren
Stefan Schuler, Gemeindebauführer

Protokoll: Christoph Kieber, Sekretär

Traktanden

1. Protokollgenehmigung 25/20
2. Personalwesen: Neubesetzung der Stelle Sportplatzwart Eschen/Mauren 100 % (Ersatzanstellung)
3. Genehmigung Eingriff in Natur und Landschaft: Auflandung nordöstliche Teilfläche Grundstück Nr. 2823 Wisanels Schaanwald
4. Genehmigung Zonenplanänderung Gebiete der Weissen Zone, Gefahrenzonen und Teilflächen Grundstücke Nr. 1155 und Nr. 1010: Sondersitzung des Gemeinderates zur Behandlung der Einsprachen
5. Radfahrer Verein Mauren: Veranstaltungsbewilligung für das Radkriterium rund um den Weiherring am 1. Mai 2021
6. Sportkommission: Gemeindebeiträge 2020 für die Sportvereine
7. Liechtensteiner Alpenverein: Subventionsgesuch an die Gemeinden für den Neubau einer Kletterhalle in Schaan
8. Gesuch Beteiligung an den Investitionskosten im Rahmen des Sportstättenkonzepts Steg
9. Aufhebung von Zweckbindungen in der Landesrechnung: Stellungnahme
10. Vernehmlassung der Regierung zur Abänderung der Zivilprozessordnung und des Ausserstreitgesetzes
11. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Gesetzes über das Zentrale Personenregister (ZPR)
12. Bewilligte Baugesuche aus Mauren-Schaanwald (24. September bis 4. November 2020)

Protokollgenehmigung 25/20

Das Protokoll der 25. Gemeinderatssitzung vom 30.09.2020 wird einstimmig genehmigt.

Personalwesen: Neubesetzung der Stelle Sportplatzwart Eschen/Mauren 100 % (Ersatzanstellung)

An der Gemeinderatssitzung vom 26. August 2020 wurde der Gemeinderat über die Kündigung des bisherigen Stelleninhabers auf Ende 2020 informiert. Die Stelle wurde vorerst intern in den Gemeindeverwaltungen Mauren und Eschen ausgeschrieben. Nachdem keine internen Bewerbungen erfolgt sind, wurde die Stelle öffentlich ausgeschrieben.

Dem Inhaber bzw. der Inhaberin dieser Stelle obliegen folgende Aufgaben:

- Fachgerechte sowie werterhaltende Pflege und Wartung der Sportanlagen samt zugehörigem Haupt- und Nebengebäude
- Führung der unterstellten Mitarbeitenden
- Überwachung und Wartung der haustechnischen Anlagen und Einrichtungen
- Koordination der Anlagen-Benützung
- Präsenz und Mithilfe bei Veranstaltungen
- Betreuung der Benutzer der Gemeinschaftsanlage
- Beschaffung sowie Verwaltung des Reinigungs- und Verbrauchsmaterials
- Pflege und Wartung der Arbeitsmaschinen, Geräte, Werkzeuge und Sportgeräte
- Fachgerechte, ökologische und werterhaltende Reinigung
- Ausführung von kleineren Reparaturen an Gebäulichkeiten, Anlagen und Gerätschaften
- Mitwirkung in Gremien und Kommissionen

Auf die öffentliche Ausschreibung der Stelle gingen insgesamt 66 Bewerbungen ein. Alle Bewerbungen wurden eingehend geprüft und beurteilt. Aufgrund der Ergebnisse dieses gründlichen Evaluationsverfahrens wurden sieben Bewerbungen in die engere Auswahl aufgenommen.

Die Gespräche mit den Kandidaten fanden am 29. September 2020 in Eschen statt. Der Gemeindebauführer von Mauren und die Personalleiterin aus Eschen führten diese strukturierten Interviews und informierten am 19. Oktober 2020 die Gemeindevorsteher. Nach eingehender Prüfung wurden zwei Kandidaten zu einem weiteren Gespräch am 26. Oktober 2020 in Mauren eingeladen. Dieses Gespräch führten der Eschner Gemeindevorsteher und der Gemeindebauführer von Mauren.

Anhand der vorliegenden Ergebnisse dieser Bewerbungsgespräche, die von der Eschner Personalleiterin an der Sitzung erläutert werden, sowie der Empfehlung des Bewertungsgremiums können die Gemeinderäte von Mauren und Eschen als zuständige Organe für die Bestellung des Gemeindepersonals nun eine Stellenbesetzung vornehmen. Die Beschlussfassung des Gemeinderats Eschen erfolgt ebenfalls am 11. November 2020 im Anschluss an die Entscheidung des Maurer Gemeinderats.

Antrag

Neubesetzung der Stelle Sportparkwart (m/w) 100 % (Ersatzanstellung) anhand der Ergebnisse der Bewerbungsgespräche sowie der Empfehlung des Beurteilungsgremiums.

Beschluss

Der Gemeinderat bestellt einstimmig Herrn Marcel Klossner, Güdiggengasse 12, Eschen als neuen Sportparkwart mit einem 100-Prozent-Stellenpensum. Der Arbeitsbeginn erfolgt am 1. Februar 2021.

Genehmigung Eingriff in Natur und Landschaft: Auflandung nordöstliche Teilfläche Grundstück Nr. 2823 Wisanels Schaanwald

Ausgangslage

Aus Anlass des Stallneubaus auf dem Grundstück Nr. 2823 hat der Grundeigentümer nordöstlich des Hofgeländes mit der Umsetzung einer Terrainveränderung begonnen (innerhalb Grundstück Nr. 2823). Er beabsichtigte, diese Arbeiten auf den Grundstücken Nr. 2823 und Nr. 2826 (Eigentum Drittperson) auszuführen (Fläche zwischen Hofgelände bis Kueferles Tuarbalöcher). Mit dieser erdbaulichen Massnahme sollte eine Verbesserung der Standort- und Bodenverhältnisse erreicht und damit die landwirtschaftliche Ertragssituation optimiert werden. Im Jahr 2018 wurde das Grundstück Nr. 2823 teilweise abhumusiert und Aushubmaterial aus verschiedenen Baustellen zugeführt. Zusätzlich wurde östlich des Feldwegs Wisanels Aushubmaterial vom Stallneubau auf den Grundstücken Nrn. 2838 bis 2846 (im Eigentum Dritter) angeschüttet.

Bewilligungsverfahren

Terrainveränderung ausserhalb der Bauzone sind bewilligungspflichtig und müssen den gesetzlichen Vorschriften zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit entsprechen (Bewilligung des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie abfallrechtliche Bewilligung für die Verwertung von Aushubmaterial). Die bisher durchgeführten Arbeiten sind ohne Bewilligung erfolgt. Zudem ist nicht alles zugeführte Aushubmaterial für eine Verwertung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen qualitativ geeignet. Das Amt für Umwelt hat deshalb im Herbst 2018 einen Baustopp verfügt und die Einreichung der notwendigen Gesuchsunterlagen eingefordert (Einverständniserklärung der betroffenen Bodeneigentümer, technischer (bodenkundlicher) Bericht).

Nach mehrmaliger Aufforderung durch das Amt für Umwelt wurden die Gesuchsunterlagen im Februar 2020 eingereicht. Diese wurden durch das Amt für Umwelt sowie die Gemeinde Mauren geprüft. Aufgrund des unvollständigen Inhaltes erfolgte am 15.06.2020 durch das Amt für Umwelt die Aufforderung, den Bericht zu ergänzen und nochmals einzureichen. Mit Schreiben vom 24.08.2020 wurde der überarbeitete technische Bericht beim Amt für Umwelt eingereicht und die Durchführung des Bewilligungsverfahrens beantragt (vgl. Technischer Bericht, 20.08.2020 und Antragsschreiben vom 24.08.2020).

Prüfung Gesuchsunterlagen durch Amt für Umwelt

Das Amt für Umwelt hat das Gesuch geprüft und kommt zu folgendem Schluss:

- Die Terrainveränderung auf dem Grundstück Nr. 2823 ist aus Sicht des Eingriffs in Natur und Landschaft unter Einhaltung von Auflagen bewilligungsfähig (vgl. Amtsvermerk, 14.09.2020). Die abfallrechtliche Bewilligung für die Terrainveränderung auf dem Grundstück Nr. 2823 wird erteilt. Die Bewilligung ist an die Umsetzung entsprechender Auflagen und Bedingungen geknüpft (vgl. Vorabzug Verfügung des Amtes für Umwelt, 22.09.2020).

- Die Terrainveränderung auf dem Grundstück Nr. 2826 ist aus Sicht des Eingriffs in Natur und Landschaft nicht bewilligungsfähig (vgl. Amtsvermerk, 14.09.2020).
- Die geplante Erneuerung des Drainagesystems sowie die Einleitung des Drainagewassers in die Esche sind bewilligungspflichtig. Das geplante Drainageprojekt ist gemäss Vorgaben des Amtes für Umwelt anzupassen (Reduktion der Anzahl Einleitstellen auf max. 2 Stück).
- Die Bewilligungsfähigkeit der Terrainveränderung östlich des Feldweges Wisanels wurde noch nicht geprüft, da die notwendigen Unterlagen nicht bzw. nur unvollständig vorliegen.

Situationsbeurteilung durch Gemeinde

Aus Sicht der Gemeinde Mauren ist die Situation rund um das Hofgelände aus folgenden Gründen unbefriedigend:

- Die Baustelle hinterlässt einen unordentlichen Eindruck (div. Materialdepots, Neophyten, Staunässe, Verschmutzung und Vernässung Feldweg).
- Im Rahmen der bisherigen illegalen Arbeiten wurde die Funktionsfähigkeit des Drainagesystems noch nicht überprüft. In Absprache mit der Gemeinde Mauren wurde vor Beginn der illegalen Tätigkeiten im 2015 ein Drainageschieber nach dessen Revision nicht wieder eingebaut, damit der Projektperimeter aus Sicht der Eigentümerschaft schneller abtrocknen kann. Es hat sich gezeigt, dass es für die Bewirtschaftung im gesamten Gebiet aber besser ist, wenn der Schieber wieder eingebaut wird.
- Gemeindevorsteherung und Bauverwaltung haben verschiedene Reklamationen aus der Bevölkerung erhalten (Verschmutzung Feldweg, unordentliche Baustellensituation, Vernässung, Unkraut, ...).
- Trotz mehrerer Gespräche und schriftlicher Aufforderungen durch das Amt für Umwelt liegen die Gesuchsunterlagen erst zwei Jahre nach Baubeginn vor.

Die Gemeinde Mauren hat im Rahmen der Bewilligung des Stallbauprojekts auch die Bewilligung für die Befahrung des Feldweges Wisanels erteilt. Durch die illegale, bzw. geplante Terrainveränderung wurde der Perimeter für die Feldwegbeanspruchung erweitert. Für die Umsetzung der geplanten Erdarbeiten wird der Feldweg ein weiteres Mal zusätzlich belastet.

Naturkundliche Situationsbeurteilung

Die Gemeinde hat die Firma RENAT AG mit einer naturkundlichen Situationsbeurteilung beauftragt. Diese kommt zum Schluss, dass auf der Fläche ein interessantes Lebensraummosaik mit Hochstauden, Wasser- und Ruderalflächen entstanden ist (als Folge der unterschiedlichen Bodenbeschaffenheit, extensiver Materialdepots, Vernässungen). Dieses bietet gegenüber dem intensiv genutzten Umland einen ökologischen Mehrwert. Im Bereich der trockeneren Flächen wirkt sich die Ausbreitung invasiver Neophyten negativ auf den ökologischen Wert aus. Im Fall eines Rückbaus der verschiedenen Materialdepots sind folgende Aspekte zu beachten:

- Fachgerechte Entsorgung des mit Neophyten belasteten Materials.
- Umsetzung im Winterhalbjahr, ausserhalb der Laich- und Brutzeiten (November bis Mitte Februar).

Handlungsbedarf

Aufgrund der bisherigen Rückmeldung des Amtes für Umwelt sowie gemäss technischem Bericht ist ein Grossteil der bisher zugeführten Materialien für die geplante Standort- und Bodenverbesserung qualitativ ungeeignet und muss deshalb – unabhängig des ökologischen Mehrwertes – abgeführt werden. Zudem sind geeignete Massnahmen zur Wiederherstellung der Bodenfruchtbarkeit bzw. Erreichung der beabsichtigten Standort- und Bodenverbesserung umzusetzen. Die

Ausführungsdetails sind im technischen Bericht beschrieben und werden mittels Verfügung des Amtes für Umwelt präzisiert und ergänzt.

Zuständigkeiten für Bewilligung

Gemäss Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft muss die Gemeinde Mauren den Eingriff in Natur und Landschaft genehmigen. Der Amtsvermerk bildet dazu einen integrierenden Bestandteil. Für die abfallrechtliche Bewilligung sowie die Bewilligung zur Erneuerung des Drainagesystems und die Einleitung des Drainagewassers in die Esche ist das Amt für Umwelt zuständig.

Ein Vertreter der Klaus Büchel Anstalt und der Gemeindebauführer sind an der Sitzung anwesend und erläutern den Gemeinderäten die vorliegenden Unterlagen über das Auflandungsgesuch.

Antrag

a) Der Eingriff in Natur und Landschaft, welcher durch die geplante Terrainveränderung auf dem Grundstück Nr. 2823 verursacht wird, ist unter Einhaltung der folgenden Bedingungen und Auflagen zu bewilligen:

- Zur Auflandung darf ausschliesslich chemisch und biologisch unverschmutzter Aushub verwendet werden, welcher sich zu einer Bodenverbesserung eignet.
- Bereits zugeführtes und nicht geeignetes Material ist abzuführen und fachgerecht zu entsorgen.
- Innerhalb eines mindestens 3.00 m breiten Pufferstreifens ab Böschungsoberkante entlang der Esche dürfen keine Bodenveränderungen vorgenommen werden. Im Anschluss an den Pufferstreifen muss die Schüttung flach ausgestaltet werden, so dass im Abstand von 6.00 m (ab Ende Pufferstreifen) die Schütthöhe maximal 0.50 m beträgt und bei Regenwetter kein oberflächlicher Abfluss von Dünger und Pflanzenschutzmitteln in Richtung Pufferstreifen entstehen kann.
- Oberflächenwasser der landwirtschaftlich genutzten Fläche darf nicht direkt in den Kiesfilter der Drainagen gelangen können. Die Kiesfilter müssen mit mindestens 30 cm Bodenschicht überdeckt werden. Dies gilt auch für den Kiesfilter entlang der Strasse.
- Entlang der Strasse darf innerhalb eines Streifens von 3.00 m kein Gefälle in Richtung Strasse entstehen bzw. die Strasse muss mindestens 3.00 m höher als die aufgeschüttete Fläche bleiben. Bei Regenwetter darf kein Oberflächenwasser auf die benachbarte Strasse gelangen.
- Die Einleitstellen müssen auf max. 2 Stück reduziert werden. Das Wasser der einzelnen Saugleitungen ist entsprechend mit Sammelleitungen zu fassen.
- Die Drainagen sind so einzurichten, dass die Mineralisierung des Torfes auf ein Minimum beschränkt wird. Dazu ist bei den Sammelleitungen eine Möglichkeit zur Grundwasserregulierung vorzusehen (z.B. Schieberschacht). Die bestehende Drainage ist zu verschliessen.
- Die Ausbringung von Hofdünger auf die drainierten Flächen ist auf das für das Pflanzenwachstum notwendige Mass zu beschränken. Die Ausbringung des Hofdüngers darf keine nachteiligen Folgen für die Gewässer haben.
- Die eingereichten Unterlagen vom 24.8.2020 sind integrierende Bestandteile dieser Bewilligung. Änderungen sind vorgängig der Standortgemeinde und dem Amt für Umwelt zu melden und von diesen genehmigen zu lassen.
- Der Feldweg Wisanels darf ausschliesslich für den An- und Abtransport von Maschinen, Baumaterialien (Schotter, Baggermatratzen) und Erdaushub befahren werden. Wende-

- manöver mit Fahrzeugen und Maschinen haben auf Installations- bzw. Wendeplätzen ausserhalb des Feldweges Wisanels zu erfolgen. Auf den Langsamverkehr ist dauernd Rücksicht zu nehmen.
- Der Feldweg Wisanels sowie die Sägenstrasse sind durch den Gesuchsteller sauber zu halten.
 - Der Feldweg Wisanels ist nach Abschluss der Arbeiten gemäss bewilligtem Stallneubau mit den entsprechenden Auflagen vom Gesuchsteller in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen.
 - Der Zustand des bestehenden Drainagesystems der Gemeinde Mauren ist durch den Gesuchsteller vor Beginn der Auflandungsarbeiten mittels Kanal-TV zu kontrollieren zu lassen und der Bauverwaltung zuzustellen (da dies bisher noch nicht erfolgt ist). Nach Abschluss der Arbeiten ist ebenfalls eine Kontrolle des Leitungssystems der Gemeinde mittels Kanal-TV durchzuführen und der Bauverwaltung abzugeben. Allfällige Schäden am Drainagesystem der Gemeinde sind auf Kosten des Gesuchstellers zu beheben.
 - Der entfernte Drainageschieber wird nach Vorliegen der ersten Zustandsaufnahme der Drainageleitungen durch die Gemeinde Mauren wieder eingebaut.
 - Unter Voraussetzung günstiger Witterungs- und Bodenverhältnisse sind die Erdarbeiten bis Ende Februar 2022 abzuschliessen.
 - Die Arbeiten für die Auflandung werden auf Rücksicht der Freizeitaktivitäten auf die ortsüblichen Arbeitszeiten von Montag bis Freitag von 07:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:30 Uhr beschränkt.
 - Die Anlieferung von Erdaushub ist effizient und sorgfältig zu organisieren. Die Gemeinde erwartet, dass die Bezugsmenge je Aushubstelle mind. 500 m³ beträgt und nur bodenkundlich geeigneter Erdaushub eingebaut wird.
 - Auf die Deponie Mauren dürfen keinerlei Materialien angeliefert werden, welche nicht ursprünglich von einer Baustelle innerhalb des Gemeindegebietes von Mauren-Schaanwald stammen. Der Gemeinde ist vor der Anlieferung ein Herkunftsnachweis des Materials zu erbringen.
- b) Der Eingriff in Natur und Landschaft, welcher durch die geplante Terrainveränderung auf dem Grundstück Nr. 2826 beantragt wird, ist nicht zu bewilligen.
- c) Das Amt für Umwelt ist aufzufordern, die Gemeinde Mauren über die Gesuchsunterlagen sowie die Bewilligung der Terrainveränderung östlich des Feldweges Wisanels zu informieren (Grundstücke Nrn. 2838 bis 2846).

Beschluss

- a) Der Antrag wird mit 10 Ja-Stimmen (6 FBP, 1 FL, 3 VU) zu 1 Nein-Stimme (VU) mehrheitlich genehmigt.
- b) Gemäss Antrag einstimmig
- c) Der Antrag wird mit 10 Ja-Stimmen (6 FBP, 1 FL, 3 VU) zu 1 Nein-Stimme (VU) mehrheitlich genehmigt.

Genehmigung Zonenplanänderung Gebiete der Weissen Zone, Gefahrenzonen und Teilflächen Grundstücke Nr. 1155 und Nr. 1010: Sondersitzung des Gemeinderates zur Behandlung der Einsprachen

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 11. September 2019 diese Zonenplanänderungen genehmigt. Anfang Februar 2020 fand die Planaufgabe der Zonenplanänderungen statt. Gegen

Beschlüsse des Gemeinderates können betroffene Grundeigentümer gemäss Art. 13 Abs. 1 des Baugesetzes schriftlich und begründet Einsprache erheben. Über die Einsprachen hat wiederum der Gemeinderat mit Rechtsmittelmöglichkeit zu entscheiden.

Während der Einsprachefrist sind bei der Gemeinde Mauren 40 Einsprachen eingegangen. In der Zwischenzeit wurden die Einsprachen durch die Kommission Orts- und Zonenplanung sowie einen Rechtsvertreter geprüft. Anlässlich einer Sondersitzung des Gemeinderates sollen die Einsprachen jeweils einzeln behandelt und darüber Beschluss gefasst werden.

Antrag

Anberaumung einer Sondersitzung des Gemeinderates zur Behandlung der erhobenen Einsprachen auf Mittwoch, 10. März 2021 um 17:30 Uhr.

Beschluss

Gemäss Antrag einstimmig.

Radfahrer Verein Mauren: Veranstaltungsbewilligung für das Radkriterium rund um den Weiherring am 1. Mai 2021

Der Radfahrer Verein Mauren ersucht um Bewilligung der Durchführung des 44. Radkriteriums "Rund um den Weiherring". Die Veranstaltung ist für Samstag, 1. Mai 2021, von 8:00 bis 23:00 Uhr vorgesehen und umfasst Rennen für Aktive, Special Olympics und Nachwuchsfahrer mit Unterhaltung. Als Organisator zeichnet der RV Mauren verantwortlich, welcher auch für sämtliche Teilnehmer eine Haftpflichtversicherung abschliesst.

Antrag

Bewilligung und Zustimmung zur Durchführung des Radkriteriums "Rund um den Weiherring" am 1. Mai 2021 mit den üblichen Auflagen (Haftpflichtversicherung, Sanitätsdienst, polizeiliche Sicherheitsvorkehrungen wie Umleitungen und Absperrungen).

Beschluss

Gemäss Antrag einstimmig.

Sportkommission: Gemeindebeiträge 2020 für die Sportvereine

Gemäss Richtlinie für die Sportvereine betreffend die Gewährung von Gemeindebeiträgen unterbreitet die Sportkommission dem Gemeinderat einen Vorschlag zur Ausschüttung der Gemeindebeiträge.

Eine Berücksichtigung auf eine finanzielle Unterstützung haben grundsätzlich alle in Mauren-Schaanwald domizilierten Sportvereine sowie gemeindeübergreifende Sportvereinigungen mit Beteiligung von Einwohnern/innen aus Mauren-Schaanwald. Um einen Gemeindebeitrag zu erhalten, müssen die Vereine in der Vereinsliste der Gemeinde eingetragen sein, einen Jahresbericht sowie die aktuelle Mitgliederliste (Erwachsene und Junioren mit Jahrgang) bei der Gemeinde einreichen.

Aufgrund dieser Unterlagen und der folgenden in den Richtlinien festgestellten Kriterien:

- Mitglieder von Mauren-Schaanwald;
- Jugendförderung bis 18 Jahre aus Mauren-Schaanwald;
- Jugendförderung bis 18 Jahre aus anderen FL-Gemeinden;
- Ausgebildete Trainer/-innen;
- Nichtausgebildete Trainer/-innen;
- Vereinsstandort Gemeinde Mauren-Schaanwald;
- Vereinsstandort gemeindeübergreifend;
- Jahresveranstaltungen; sowie
- Infrastruktur

hat die Sportkommission anhand der für das Jahr 2019 bzw. die Saison 2019/2020 angegebenen Daten die Höhe der Gemeindebeiträge für das Jahr 2020 berechnet. Aufgrund dieser Berechnungsbasis schlägt die Sportkommission dem Gemeinderat vor, die Sportvereine mit den in der Beilage einzeln aufgelisteten Beiträgen zu unterstützen.

Antrag

Genehmigung der Auszahlung der von der Sportkommission vorgeschlagenen Gemeindebeiträge von total CHF 47'900 an die Sportvereine für das Jahr 2020.

Beschluss

Gemäss Antrag einstimmig.

Liechtensteiner Alpenverein: Subventionsgesuch an die Gemeinden für den Neubau einer Kletterhalle in Schaan

Gemäss der Sportstättenförderungsverordnung (SSFV) vom 1. Oktober 2019, Artikel 5, lit. e) hat das Fördergesuch "Angaben zur Rolle der Standortgemeinde und der übrigen Gemeinden" zu beinhalten. Basierend auf diesem Artikel bittet der Liechtensteiner Alpenverein (LAV) die Gemeinde Mauren um eine finanzielle Beteiligung für die Errichtung einer Kletterhalle im alten Riet 1 in Schaan.

Der LAV beschäftigt sich seit Sommer 2012 mit dem Projekt Kletterhalle Liechtenstein. Das nun vorliegende Projekt wurde aufgrund der neuen Sportstättenförderungsverordnung überarbeitet. Die Verordnung sieht u. a. vor, dass der Gesuchsteller in der Regel mindestens 20 % der Kosten des Förderprojektes mitfinanziert und dass die Sportstätte von landesweitem Interesse ist. Diese beiden wichtigen Voraussetzungen sind aus Sicht des LAV gegeben.

Die Gesamtkosten für die Kletterhalle sind mit CHF 5.5 Mio. veranschlagt. Die Kosten für das Projekt wurden aufgrund von Unternehmerrichtofferten und detaillierten Kostenschätzungen von erfahrenen Planern ermittelt. Ein Finanzierungsanteil von 20 % ist für den ALV eine sehr grosse Herausforderung. Ohne öffentliche Unterstützung von 80 % der Investitionskosten kann der LAV das Projekt nicht realisieren. Auf der Grundlage der Verordnung ist die Finanzierung wie folgt vorgesehen:

	Schlüssel	Betrag (CHF)
Land und Gemeinden	80 %	4.4 Mio.
LAV (Gesuchsteller)	20 %	1.1 Mio.
	Total	5.5 Mio.

Bereits vor ein paar Jahren hat die Sportstättenkommission des Landes das Projekt geprüft und Vorschläge eingebracht, welche fortwährend berücksichtigt wurden. Auch die Standortfrage wurde im Verfahren geklärt. Schliesslich hatte die Kommission eine positive Empfehlung zuhanden der Regierung übermittelt. Im Oktober 2017 hat sich der Landtag mit dem Subventionsantrag befasst und den vorgesehenen Anteil von 40 % mit 20 Stimmen genehmigt.

Dem LAV ist durchaus bewusst, dass eine Kletterhalle nicht lebensnotwendig ist, trotzdem bringt eine Kletterhalle einen Mehrwert für alle Menschen in der Region und nicht zuletzt auch für die Besucher des Landes. Die Halle sollte zweckmässig und attraktiv gebaut werden, keinesfalls aber luxuriös und überdimensioniert. Klettern ist eine Sportart, welche anhaltend weltweit boomt, was sich auch darin zeigt, dass diese Sportart im Jahr 2021 erstmals olympisch sein wird.

Der Gemeinderat hat sich bereits an der Sitzung vom 21. März 2018 mit dem Subventionsgesuch des Liechtensteiner Alpenvereins befasst und einen Verpflichtungskredit von CHF 248'336 (Gemeindeanteil gemäss damaligen Einwohnerschlüssel) an die Kletterhalle des Liechtensteiner Alpenvereins vorbehaltlich der Zustimmung aller anderen Gemeinden angenommen. Da jedoch nicht alle Gemeinden einer Mitfinanzierung zugestimmten, scheiterte das damalige Finanzierungskonzept.

Mit Schreiben vom 30. September 2020 bittet der ALV den Gemeinderat erneut, die Rolle der Gemeinde zu definieren und einen Subventionsbeitrag zu sprechen, dies v. a. auch im Interesse der jungen Bevölkerung Liechtensteins und der Grenzregion.

Die Sportstättenförderungsverordnung (SSFV) bildet die Grundlage, um für Sportstätten von landesweitem Interesse eine Förderung durch das Land zu erhalten. Erfüllt ein Sportverband oder Dritte die nötigen Voraussetzungen, behandelt die Regierung und bei grünem Licht auch noch der Landtag den Förderungsantrag. Beim vorliegenden Subventionsgesuch handelt es sich um eine Sportstätte von landesweitem Interesse und sollte die Finanzierung über den Verein und das Land und nicht über die Gemeinden erfolgen.

Antrag

- a) Beim vorliegenden Subventionsgesuch für den Neubau einer Kletterhalle in Schaan handelt es sich um eine Sportstätte von landesweitem Interesse. Daher soll das Projekt vom Land und allenfalls der Standortgemeinde mitfinanziert werden.
- b) Die Mitfinanzierung des Neubaus einer Kletterhalle des Liechtensteiner Alpenvereins in Schaan durch die Gemeinde Mauren wird abgelehnt.

Beschluss

Gemäss Antrag a) und b) einstimmig.

Gesuch Beteiligung an den Investitionskosten im Rahmen des Sportstättenkonzepts Steg

Die Infrastruktur des Langlaufgebiets Steg stösst an ihre Grenzen. Einerseits ist hierfür die grosse Beliebtheit des Langlaufsports verantwortlich. In den letzten zwanzig Jahren haben sich beispielsweise die verkauften Saisonkarten auf eine stolze Anzahl von 1'663 Stück nahezu verdreifacht. Andererseits besteht die heutige Infrastruktur aus einer gemieteten Garage und einem provisorischen Loipengebäude, welche weder die minimalsten Anforderungen wie die geschlechtergetrennten Umkleidekabinen und Duschen, noch benötigte Einrichtung wie eine Verpflegungsmöglichkeit oder einen Wachsraum bieten. Da die Garage zu klein ist, muss das Pistenfahrzeug im Freien repariert und gewartet werden.

Deshalb haben sich der Verein Valüalopp und der Liechtensteinische Skiverband (LSV) zusammengetan und ein Projekt mit einer modernen, grössenverträglichen und sorgsam in die Umgebung integrierten Langlaufinfrastruktur ausgearbeitet. Diese soll langfristig den Anforderungen der Freizeitsportler wie auch der Leistungssportler genügen.

Zur Realisierung und den Betrieb der neuen Langlaufinfrastruktur wird ein gemeinsamer Verein "Verein zur Förderung des nordischen Skisports" gegründet. Das grosse Vorhaben dieses Vereins ist die erwähnte Optimierung der heutigen Langlaufloipen und der erforderlichen Infrastruktur in Steg im Rahmen eines Sportstättenkonzepts, welches unter Einbezug von verschiedenen Interessensvertretern, darunter die Genossenschaft Kleinsteg, die Gemeinde Triesenberg, die Ortsplanungskommission sowie die LKW als Strom- und Wasserpartner entwickelt wurde. Durch diese breite Abstützung ist ein nachhaltiges Projekt entstanden, das längerfristig einen Mehrwert für verschiedene Interessensgruppen schaffen wird. Da sich erfreulicherweise immer mehr Kinder und Jugendliche für den Langlaufsport begeistern, und der Verein sie fördern will, werden die Loipen bis zum Alter von 16 Jahren kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Eine Arbeitsgruppe des neu gegründeten Vereins erarbeitet derzeit das Förderungsgesuch an die Regierung mit dem Ziel, dass die Regierung das Gesuch noch diesen Herbst befürwortet und einen Bericht und Antrag an den Landtag erstellt. Die Zustimmung der Regierung wird auch davon abhängen, wieviel Zusagen an Finanzierungsbeiträgen der Verein über öffentliche und private Institutionen und Personen im Vorfeld einholen kann. Der Verein ist daher bestrebt, 20 % der geplanten Investitionskosten von insgesamt CHF 3.65 Mio. durch gemeinnützige Stiftungen, Privatpersonen und Unternehmungen sowie weitere 20 % durch Beiträge der Gemeinden zu decken. Vor diesem Hintergrund wenden sich der Liechtensteinische Skiverband und der Verein Valüalopp mit Schreiben an alle Gemeinden mit der Bitte, CHF 19 pro Einwohner an das Projekt beizusteuern. Sofern es ihnen gelingt, von allen elf Gemeinden eine entsprechende Finanzierungszusage zu erhalten, würden sie damit einen wichtigen Meilenstein erreichen und der Realisierung der Sportstätte in Steg einen grossen Schritt näherkommen.

Es handelt sich bei der Sportstätte Steg um eine Sportstätte von landesweiter Bedeutung. Im Sinne einer klaren Aufgabenentflechtung sollen Sportstätten von landesweitem Interesse in der Regel vom Land, im angemessenen Rahmen vom Antragssteller und je nachdem von der Standortgemeinde finanziert werden.

Antrag

Der Antrag des Vereins zur Förderung des nordischen Skisports zur Beteiligung an den Investitionskosten im Rahmen des Sportstättenkonzeptes Steg mit CHF 19 pro Einwohner, entsprechend rund CHF 84'000, wird abgelehnt.

Beschluss

Gemäss Antrag einstimmig.

Aufhebung von Zweckbindungen in der Landesrechnung: Stellungnahme

Die Regierung hat an ihrer Sitzung vom 25. August 2020 den Vernehmlassungsbericht zur Aufhebung von Zweckbindungen in der Landesrechnung genehmigt. Die Vorlage wurde am 2. September 2020 in der Sitzung der Kommission Organisation und Finanzen besprochen und dem Gemeinderat am 30. September 2020 zur Begutachtung übergeben.

Als Zweckbindung wird die gesetzlich definierte Ausgabenverwendung von bestimmten Erträgen der Landesrechnung verstanden. Zweckbindungen stellen damit eine Verknüpfung zwischen bestimmten Erträgen und Aufwänden her, welche sich nicht vom eigentlichen Mittelbedarf ableitet. In der Landesrechnung bestehen derzeit noch Zweckbindungen bei der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe, den Umweltabgaben sowie bei der Interkantonalen Landeslotterie.

Die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe sowie die Umweltabgaben sind gemäss den bestehenden gesetzlichen Vorgaben für umwelt- und gesundheitspolitische Massnahmen einzusetzen. Können die zweckbestimmten Erträge nicht im selben Rechnungsjahr verwendet werden, erfolgt eine Fortschreibung auf das Folgejahr auf der Grundlage einer Schattenrechnung. Da die Salden der Schattenrechnung in den vergangenen Jahren angestiegen sind, wurde die Überprüfung der bestehenden Zweckbindungslösungen durch die Revisionsgesellschaft angeregt. Aufgrund einer eingehenden Prüfung der Regelungen kommt die Regierung zum Schluss, dass die noch bestehenden Zweckbindungslösungen keinen Mehrwert erbringen und aufgehoben werden können.

Unabhängig von der Anrechnung an die Zweckbindungen fördert das Land umwelt- und gesundheitspolitische Massnahmen, welche weit über die Abgabenerträge hinausgehen und sich an den Bedürfnissen des Landes orientieren. Dies gilt auch für die Bereiche Kultur und Sport, weshalb die teilweise Zweckbindung des Gewinnanteils an der Interkantonalen Landeslotterie an die Kulturstiftung ebenfalls aufgehoben und durch einen erhöhten Staatsbeitrag kompensiert werden kann.

Zum gegenständlichen Vernehmlassungsbericht liegen seitens des Gemeinderats keine inhaltlichen Stellungnahmen vor.

Antrag

Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Aufhebung von Zweckbindungen in der Landesrechnung wird formell zur Kenntnis genommen.

Beschluss

Gemäss Antrag einstimmig.

Vernehmlassung der Regierung zur Abänderung der Zivilprozessordnung und des Ausserstreitgesetzes

Liechtenstein hat das Übereinkommen des Europarates vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) am 10. November 2016 unterzeichnet. Die beabsichtigte Ratifikation trägt dem Anliegen Rechnung, die Prävention und Verfolgung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Liechtenstein zu stärken.

Die Istanbul-Konvention von 2011 ist europaweit das erste bindende Rechtsinstrument mit dem Ziel, vor allem Frauen und Mädchen umfassend vor geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere häuslicher Gewalt zu schützen. In Anlehnung an die österreichische Rezeptionsvorlage soll anlässlich der beabsichtigten Ratifikation der Istanbul-Konvention der Opfer- und Zeugenschutz auch in der Zivilprozessordnung und im Ausserstreitgesetz analog dem Strafverfahren ausgebaut werden.

Antrag

Der Vernehmlassungsbericht der Regierung zur Abänderung der Zivilprozessordnung und des Ausserstreitgesetzes wird formell zur Kenntnis genommen.

Beschluss

Gemäss Antrag einstimmig.

Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Gesetzes über das Zentrale Personenregister (ZPR)

Am 20. Oktober 2020 hat die Regierung den Vernehmlassungsbericht betreffend die Totalrevision des Gesetzes über das Zentrale Personenregister (ZPR) verabschiedet. Vorsteher Freddy Kaiser übergibt diesen Bericht dem Gemeinderat zum Aktenstudium. Allfällige Stellungnahmen können bis spätestens 16. November 2020 an die Gemeindevorsteherung eingereicht werden.

Die Behandlung des Berichts erfolgt an der Gemeinderatssitzung vom 25. November 2020.

Bewilligte Baugesuche aus Mauren-Schaanwald (24. September bis 4. November 2020)

Im Zeitraum vom 24. September 2020 bis 4. November 2020 wurden von der Baubehörde des Landes (Amt für Bau und Infrastruktur) folgende Bauvorhaben in der Gemeinde Mauren-Schaanwald genehmigt:

Bauvorhaben:	Neubau Lager und Umschlagplatz für Material und Maschinen
Standortadresse:	Industriestrasse, Schaanwald
Grundstück Nr.:	3377
Zone:	Arbeitszone, Sonderbauvorschriften Überbauungsplan Arbeitszone Schaanwald

Bauvorhaben: Neubau EFH
Standortadresse: Im Obergut 6, Mauren
Grundstück Nr.: 1229
Zone: Wohnzone B

Bauvorhaben: Abbruch Carport und Gartenhaus
Standortadresse: Weiherring 117, Mauren
Grundstück Nr.: 382
Zone: Kernzone 1, Richtplan Weiherring

Bauvorhaben: Abbruch Kleinbauten / Neubau Schuppen
Standortadresse: Veterangasse, Mauren
Grundstück Nr.: 959
Zone: Wohnzone A

Bauvorhaben: Neubau Sitzplatzüberdachung
Standortadresse: Kaplaneigasse 19, Mauren
Grundstück Nr.: 2177
Zone: Wohnzone B

Bauvorhaben: Neubau Stützmauer mit Terrainaufschüttung
Standortadresse: Delehala, Mauren
Grundstück Nr.: 2400
Zone: Wohnzone B

Bauvorhaben: Neubau Gartenhaus
Standortadresse: Morgengab 22, Mauren
Grundstück Nr.: 688
Zone: Wohnzone B

Der Gemeinderat nimmt die Informationen über die bewilligten Baugesuche zur Kenntnis.

Mauren, 13. November 2020

Gemeindevorstellung Mauren
gez. Freddy Kaiser, Vorsteher